

Satzung Werewolves Softair Dresden e.V. – W.S.D. e.V.

Präambel

Der Verein Werewolves Softair Dresden e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe sowie der Amts- und Funktionsträger orientiert:

Der Verein sowie alle seine Organe, Amtsträger und Mitglieder bekennen sich der freien Ausübung des gemeinsamen Sports „Airsoft“. Der Verein, seine Organe, Amts- und Funktionsträger sowie Mitarbeiter treten für die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen zur Ausübung des Sports, insbesondere den Regelungen des Waffengesetzes ein.

Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität.

Der Verein wendet sich entschieden gegen Intoleranz, Rassismus, Kriegsverherrlichung und jede Form von politischem Extremismus.

A. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Werewolves Softair Dresden.
- 2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz „e.V.“
- 3) Der Sitz des Vereins ist in Dresden.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Airsoftsportes, die Erhöhung der gesellschaftlichen und politischen Akzeptanz des Sportes sowie die Förderung der Jugendhilfe.
- 2) Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - a. entsprechende Organisation eines geordneten Trainingsbetriebes
 - b. die Durchführung sportspezifischer Events
 - c. die Teilnahme ans vereinsfremden sportspezifischen Events
 - d. die öffentliche Darstellung des Vereins über die eigene Website zur Erweiterung der Bekanntheit des Sportes

- e. die Durchführung von Informations- und Anfängertagen zur Aufklärung über die sportspezifischen Regelungen zum Umgang

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch über die Website des Vereins zu stellen.
- 3) Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. Mit der Einwilligung wird die Zustimmung zur Wahrnehmung der Mitgliederrechte und –pflichten durch das minderjährige Mitglied erteilt. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit der Unterzeichnung des Aufnahmeantrages für die Beitragspflichten des Minderjährigen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs persönlich gegenüber dem Verein zu haften.
- 4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrages erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Regeln der Werewolves Softair Dresden e.V. in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

§ 5 Arten der Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus:
 - a. Aktiven Mitgliedern
 - b. Ehrenmitgliedern
- 2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Regelungen nutzen und am Spielbetrieb teilnehmen können, und die ihnen auferlegten Pflichten wahrnehmen müssen. Sie besitzen ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 3) Ehrenmitglieder werden Mitglieder, deren aktive Mitgliedschaft seit Eintritt in den Verein insgesamt 15 Jahre beträgt. Ehrenmitglieder sind aktive Mitglieder, die nur einen ermäßigten Beitrag entrichten müssen.
- 4) Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Vorstand beantragen. Dies kann bei beruflichen, aus familiären oder persönlichen Gründen

erfolgen. Der voraussichtliche Zeitraum ist zu benennen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

- 5) Ehemalige Mitglieder des Vereins haben die Möglichkeit, nach ihrem Ausscheiden aus dem Verein, im begrenzten Rahmen weiter an den Angeboten des Vereins teilzunehmen. Der Umfang dieser Teilnahme wird im Rahmen der Spielbetriebsordnung geregelt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod der natürlichen Person oder Auflösung der juristischen Person.
- 2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an die Geschäftsadresse des Vereins. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- 3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliederverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

§ 7 Ausschluss aus dem Verein

- 1) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind:
 - Grobe Verstöße gegen die Satzung und Ordnungen des Vereins
 - Grobes Zuwiderhandeln gegen die Interessen und Ziele des Vereins
 - Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, Äußerung extremistischer Gesinnung
- 2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.
- 3) Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.
- 4) Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 5) Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Beschwerde ist zu begründen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.
- 6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen,

Gebühren, etc.) in Verzug ist. Der Ausschluss darf erst nach Ankündigung des Ausschlusses im Zuge der zweiten Mahnung gegenüber dem Mitglied nach einer weiteren Frist von 3 Wochen vollzogen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beiträge und Gebühren

- 1) Es sind ein Mitgliedsbeitrag und eine Aufnahmegebühr zu leisten. Zusätzliche Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins können erhoben werden.
- 2) Über die Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- 3) Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen seiner Kontaktdaten mitzuteilen.
- 4) Fällige Beitragsforderungen werden vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.
- 5) Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 9 Mitgliederrechte minderjähriger Vereinsmitglieder

- 1) Minderjährige Mitglieder zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind von der Wahrnehmung ausgeschlossen.
- 2) Mitglieder bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sind vom Stimmrecht in der Mitgliederversammlung ausgeschlossen. Das Stimmrecht kann jedoch in der Jugendversammlung im vollen Umfang ausgeübt werden.

§ 10 Ordnungsgewalt des Vereins

- 1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane Folge zu leisten.
- 2) Ein Verhalten eines Mitglieds, das nach § 7 Abs. 1 dieser Satzung zum Vereinsausschluss führen kann, kann auch nachfolgende Vereinsstrafen nach sich ziehen:
 - a. Ordnungsstrafe bis 500,00 EUR

- b. Befristeter bis maximal 6 monatiger Ausschluss von Vereinsaktivitäten
(Trainingstage, Teilnahmen an externen Events und an internen Events)
- 3) Das Verfahren wird vom Vorstand eingeleitet.
- 4) Das betroffene Mitglied wird aufgefordert innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu dem Antrag Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Vorstand unter Berücksichtigung einer zugegangenen Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag zu entscheiden.
- 5) Der Vorstand entscheidet durch Beschluss mit einfacher Mehrheit über die Vereinsstrafe.
- 6) Die Vereinsstrafe ist mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.
- 7) Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

D. Die Organe des Vereins

§ 11 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand nach §26 BGB
- 3) der Gesamtvorstand
- 4) die Jugendversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

- 1) Im Ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 2) Der Gesamtvorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Gesamtvorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- 4) Die Tagesordnung setzt der Gesamtvorstand durch Beschluss fest.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

- 6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Gesamtvorstandes geleitet.
- 7) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Gesamtvorstand einen Schriftführer.
- 8) Jedes aktive Mitglied besitzt eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- 9) Den Gründungsmitgliedern des Vereins steht ein Vetorecht gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu. Vom Vetorecht ausgenommen sind die Wahl und Abwahl des Vorstands sowie der eigene Ausschluss aus dem Verein.
- 10) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Stimmenabgabe erfolgt offen per Handzeichen.
- 11) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer 2/3 Mehrheit beschlossen werden.
- 12) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 13) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- die Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands, der Haushaltsplanung & Rechnungslegung sowie der Kassenprüfberichte
- die Entlastung des Gesamtvorstand
- die Wahl und Abwahl des Vorstands und Gesamtvorstands
- die Wahl und Abwahl der Kassenprüfer/-innen,
- die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,
- die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
- die Beschlussfassung über eingereichte Anträge,
- sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder dem Gesetz ergeben.

§ 14 Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden und dem/der Kassenwart/-in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

- 3) Die Amtsdauer ist unbefristet und endet erst durch Abwahl aus dem Vorstand oder Ausscheiden aus dem Verein.
- 4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 5) Wiederwahl ist zulässig.
- 6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 15 Aufgaben des Vorstands

- 1) Aufgaben des Vorstands sind die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht einem anderen Organ zugewiesen wurden. Dazu zählen insbesondere:
 - a. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - b. Festsetzung der Aufnahmegebühr.
 - c. Verhängung von Sanktionen oder Herabsetzung von Beiträgen und Gebühren.
- 2) Ein Vorstandsmitglied bleibt auch bei Ende seiner Amtszeit im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 3) Die Mitglieder des Vorstands haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- 4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder des Vorstandes anwesend sind.
- 5) Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.

§ 16 Gesamtvorstand

- 1) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Jugendwart
 - bis zu 3 Besitzer
- 2) Die Zusammenlegung von mehreren Vorstandsämtern in einer Person (Personalunion) ist zulässig. Die Ämter des 1. Vorsitzenden und des 2. Vorsitzenden müssen mit je einer Person besetzt werden.
- 3) Die Beisitzer sind voll stimmberechtigt.
- 4) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit des Jugendwarts und der Beisitzer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der

Gesamtvorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Gesamtvorstand gewählt ist.

- 5) Sollte ein Vorstandsmitglied aus besonderen oder gesundheitlichen Gründen aus dem Amt austreten, ist in der folgenden Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen. Bis zur Ersatzwahl durch die Mitgliederversammlung kann der verbleibende Gesamtvorstand andere Mitglieder kommissarisch mit der Führung des entsprechenden Amtes beauftragen.

§17 Aufgaben und Zuständigkeiten des Gesamtvorstandes

Dem Gesamtvorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Einberufung der Mitgliederversammlung, sowie das Aufstellen der Tagesordnung.
- b) Die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c) Buchführung und Erstellung des Jahresberichts.
- d) Den Erlass von Beitrags- oder sonstigen Ordnungen.
- e) Ausschluss von Mitgliedern.

E) Sonstige Bestimmungen

§ 18 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwandsersatz, bezahlte Mitarbeit

- 1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- 2) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- 3) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4) Der Anspruch auf Aufwandsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
- 5) Einzelheiten kann die Finanzordnung regeln.

§ 19 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 5 Jahren einen Kassenprüfer.
- 2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

- 3) Wiederwahl ist zulässig.
- 4) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.

§ 20 Vereinsordnungen

Soweit die Satzung nicht etwas Abweichendes regelt ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt durch Beschluss nachfolgende Ordnungen zu erlassen.

- a. Beitragsordnung
- b. Finanzordnung
- c. Geschäftsordnung für den Vorstand
- d. Ordnung über den Trainingsbetrieb und die Teilnahme an internen und externen Events

Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 21 Haftung des Vereins

- 1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,00 EUR im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 22 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verarbeitet.
- 2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie fehlerhaft sind;
 - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

F) Schlussbestimmungen

§ 23 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.

§ 24 Gültigkeit dieser Satzung

- 1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 20.11.2022 beschlossen.
- 2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.